



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

**Amt Nortorfer Land - Gedenkfeiern am Volkstrauertag**

Am Sonntag, dem 13. November 2022, finden wieder in folgenden Gemeinden des Amtsbezirkes Nortorfer Land zum Volkstrauertag Gedenkfeiern statt:

Nortorf – Ehrenmal Stadtpark	11.30 Uhr	Emkendorf/Kleinvollstedt	09.00 Uhr
Bargstedt	10.00 Uhr	Gnutz	09.30 Uhr
Bargstedt-Holtdorf	10.20 Uhr	Groß Vollstedt	10.10 Uhr
Bokel	09.30 Uhr	Krogaspe	10.00 Uhr
Brammer	10.45 Uhr	Langwedel	11.30 Uhr
Dätgen	10.10 Uhr	Oldenhütten	10.40 Uhr
Eisendorf	10.45 Uhr	Schülpe b. Nortorf	09.45 Uhr
Ellerdorf	09.00 Uhr	Timmaspe	09.00 Uhr
Emkendorf/Bokelholm	09.30 Uhr	Warder	10.00 Uhr



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Gemeinde Bokel - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel**

**hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung Bokel hat in ihrer Sitzung am 08. Juni 2021 den Beschluss gefasst, für das Gebiet „nördlich und westlich der Schäferkate und beidseitig des Mittelwegs“ die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Schäferkate“ aufzustellen. Die Bekanntmachung hierzu ist am 13. August 2021 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 32/2021 des Amtes Nortorfer Land erfolgt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Photo-voltaikanlage“.

Die Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom **07. November 2022 bis 9. Dezember 2022** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags, dienstags und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Planunterlagen können auch im Internet unter folgendem Link: <https://www.bokel.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de) gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nortorf, 26.10.2022

**Amt Nortorfer Land**  
**FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung**  
**Staschewski**  
**Amtsleiter**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Gemeinde Bokel - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel**

**hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung Bokel hat in ihrer Sitzung am 08. Juni 2021 den Beschluss gefasst, für das Gebiet „nördlich und westlich der Schäferkate und beidseitig des Mittelwegs“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ aufzustellen. Die Bekanntmachung hierzu ist am 13. August 2021 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 32/2021 des Amtes Nortorfer Land erfolgt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Photo-voltaikanlage“.

Die Unterlagen des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom **07. November 2022 bis 9. Dezember 2022** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags, dienstags donnerstags	und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
-----------------------------------	--------------	---

Die Planunterlagen können auch im Internet unter folgendem Link: <https://www.bokel.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de) gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nortorf, 26.10.2022

**Amt Nortorfer Land**  
**FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung**  
**Staschewski**  
**Amtsleiter**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

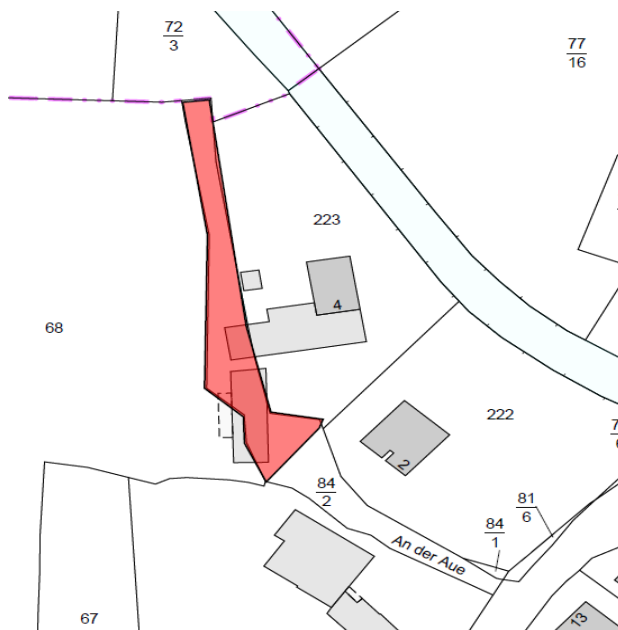
### **Gemeinde Brammer - Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Straße „An der Aue“**

Die Gemeinde Brammer hat in ihrer Sitzung vom 05.09.2022 beschlossen, das hintere Teilstück der Straße „An der Aue“ (Flurstück 84/2 der Flur 10, Gemarkung Brammer) einzuziehen.

**Der Weg wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 8 Abs. 1 StrWG für die Öffentlichkeit eingezogen.**

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 Abs. 3 StrWG am 09.09.2022 im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land, Nummer 36, öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur Einziehung lagen in der Zeit vom 12.09.2022 bis zum 10.10.2022 im Amtsgebäude des Amtes Nortorfer Land, Zimmer 116, aus. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

### **Gemeinde Gnutz - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Freiflächen-Photovoltaik“ in der Gemeinde Gnutz am 06. November 2022**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid - für die Gemeinde Gnutz wird in der Zeit vom **17. Oktober 2022 bis 21. Oktober 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111, Erdgeschoss, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. **Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens**

**am 21. Oktober 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsbehörde Amtes Nortorfer Land**

**Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.**

Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **14. Oktober 2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

3. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Gemeindeabstimmungsbehörde bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum **04. November 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeabstimmungsbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

---

4. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich

**einen amtlichen Stimmzettel,**

einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindeabstimmungsbehörde und

ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmende oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeindegabstimmungsbehörde absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindeabstimmungsbehörde abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefabstimmung zuständigen Abstimmungsvorstand zugeht.

Nortorf, 04. Oktober 2022

**Amt Nortorfer Land  
Abstimmungsbehörde für die Gemeinde Gnutz  
Niedernstr. 6  
24589 Nortorf**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Gemeinde Gnutz - Bürgerentscheid „Freiflächen-Photovoltaik“ in der Gemeinde Gnutz am Sonntag, 06. November 2022**

**Abstimmungsbekanntmachung**

**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**Die Gemeinde Gnutz bildet einen Abstimmungsbezirk.**

**Der Abstimmungsraum befindet sich Gnutz, Itzehoer Str. 15, Gaststätte 'Zur Gnutzer Mühle'**

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis **14.10.2022** übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

Abstimmungsberechtigte können nur in Gnutz abstimmen. Die Abstimmungsberechtigten werden gebeten, die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.

Jede Abstimmende und jeder Abstimmender haben eine Stimme.

Die Abstimmungsberechtigte oder der Abstimmungsberechtigte geben

- die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Abstimmungszettel durch ein in einen Kasten gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, wie der Abstimmungswunsch ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindeabstimmungsbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindeabstimmungsbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Gemeindeabstimmungsbehörde abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefabstimmung zuständigen Abstimmungsvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, dass jede Briefabstimmende und jeder Briefabstimmender mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur einmal und nur persönlich abstimmen.

Nortorf, 04.10.2022

**Amt Nortorfer Land  
Abstimmungsbehörde  
für die Gemeinde Gnutz**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Gemeinde Krogaspe - Satzung der Gemeinde Krogaspe über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1, § 8 (mit Ausnahme Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 8), § 9 und § 9 a und § 18 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 21 der Abwassersatzung Krogaspe vom 19.04.2002 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.10.2022 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Krogaspe über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung) vom als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
  - a) Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge)

**II. Abschnitt Abwasserbeitrag**

**§ 2 - Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

**§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 Prozent und für jedes weitere Vollgeschoss 25 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht  
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke) oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind (Pfeifenstielgrundstücke), tritt an die Stelle der Straßengrenze die der Straße zugewandte Grundstücksgrenze.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstückssseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) **0,09**. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) **0,09**. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

- (4) Bei bebauten Grundstücken gem. Abs. 3 Buchst. a) - d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das **13,74-fache** der Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das **12,74-fache** der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Abs. 3 Buchst. a) - d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 1; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind. Satz 3 ist bei der Ermittlung der Bebauungstiefe (Abs. 3 Buchst. c) und d) nicht anzuwenden.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
  - c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
  - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

## § 5 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 a) bis d) zu ermitteln, im Übrigen nach § 5 Abs. 5.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,  
b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

aa) Wohn-, Dorf- und Mischgebiete: 0,22

bb) Gewerbegebiete 0,40

c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: 1,0.

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

5.) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Sport- und Festplätze sowie für Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder ist als maßgebliche Fläche im Sinne des Abs. 1 die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen, anschließbaren Baulichkeiten zuzüglich eines Zuschlages von 30 % für befestigte Flächen anzusetzen, bei selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücken ist die tatsächliche vorhandene bebaute und befestigte Fläche anzusetzen, bei allen Grundstücken höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes multipliziert mit der GRZ 0,22.

6.) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, und zwar die Bestimmungen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,22 gilt.

## § 6 - Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung

**3,13 Euro**

b) Niederschlagswasserbeseitigung

**7,29 Euro**

je qm beitragspflichtiger Fläche.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

## § 7 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 8 - Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Ausschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) oder h) sowie die nach § 4 Abs. 4 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. Dies gilt sinngemäß für § 5. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## § 9 - Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## § 10 - Veranlagung, Fälligkeit, Verrentung, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende des Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.
- (3) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der / dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

## III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

### § 11 - Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse mit Kontroll- und Reinigungsrohr (etwa 1 m hinter der Grenze des anzuschließenden Grundstücks) durch die Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

## IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 12 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn beitragsrelevante Nutzungen geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### § 13 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Steueramt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Grundstückseigentümerkartei des Amtes Nortorf-Land durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde bzw. deren zuständige Verwaltung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt sind berechtigt, sich von den Stadtwerken Neumünster die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung übermitteln zu lassen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 14 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

---

**§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Neufassung zur Satzung der Gemeinde Krogaspe über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Krogaspe über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 15.11.2002.

Krogaspe, den 27.10.2022

**Gemeinde Krogaspe  
Der Bürgermeister**

---

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung) der Gemeinde Krogaspe vom 27.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
gez. Staschewski**

---

**Stadt Nortorf - Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf für das Gebiet südlich der Wohnbebauung „Berliner Straße, westlich des „Neuen Friedhof“, nördlich sowie nordöstlich der Straße „Jungfernstieg“, Flurstücke 37/1; 38/2; 39/1; 45/5; 42; 43; 45/7; 45/8 der Flur 542 sowie das Flurstück 106 der Flur 641, Gemarkung Nortorf sowie ein Teilstück der Straße „Jungfernstieg“**

Im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 28.10.2022 des Amtes Nortorfer Land wurde der Satzungsbeschluss des B-Planes Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf bekannt gemacht.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird diese Bekanntmachung wie folgt ergänzt:

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Nortorf ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden (41. Änderung des F-Planes). Der berichtigte Plan kann wie in der oben genannten Bekanntmachung angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Nortorf, den 28. Oktober 2022

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf findet am Montag, 14.11.2022, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 26.09.2022
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Sachstand Straßensanierung
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt Nortorf mit Stellenplan, Investitionsprogramm und allen Anlagen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Grundstücksangelegenheit
9. Situation Stadtwerke Nortorf AöR

**Groth  
Ausschussvorsitzender**

**Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf**

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf findet am Dienstag, 15.11.2022, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2021
4. 1. Nachtragshaushalt 2022
5. Haushalt 2023

**Vogelsang-Weber  
Ausschussvorsitzender**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 15.11.2022, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 27.09.2022
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Finanzielle Förderung der Betreuten Grundschule Timmaspe im Schuljahr 2022/2023
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt Nortorf mit Stellenplan, Investitionsprogramm und allen Anlagen

**Bretschneider  
Ausschussvorsitzende**

---





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf - 1. Lesung**

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf - 1. Lesung - findet am Donnerstag, 17.11.2022, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 29.09.2022
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Finanzielle Förderung der Betreuten Grundschule Timmaspe im Schuljahr 2022/2023
8. Verwendung der übergemeindlichen Mittel 2023
9. Gewährung eines Darlehens an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nortorf im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch den Friedhofsvertrag mit der Stadt Nortorf vom 31.08.2012
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt Nortorf mit Stellenplan, Investitionsprogramm und allen Anlagen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Grundstücksangelegenheit
12. Situation Stadtwerke Nortorf AöR
13. Zustimmung zur Gründung einer Netzgesellschaft durch die Stadtwerke Nortorf AöR

**Friedrich  
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf - 2. Lesung**  
Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf - 2. Lesung – ist für Donnerstag, 24.11.2022, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, vorgesehen. **Die Sitzung findet nur statt, wenn am 17.11.2022 der Haushalt 2023 nicht abschließend beraten werden konnte.**

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt Nortorf mit Stellenplan, Investitionsprogramm und allen Anlagen

**Friedrich  
Ausschussvorsitzender**

---

**Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf**

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2022 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Samstagen kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

**Samstag, den 12. November 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,  
Samstag, den 19. November 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
Samstag, den 26. November 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden. Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**Ackermann  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

04.11.2022

Nr. 44

**Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf**

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf findet am Dienstag, 15.11.2022, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2021
4. 1. Nachtragshaushalt 2022
5. Haushalt 2023

**Vogelsang-Weber  
Ausschussvorsitzender**

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

**Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf** Termine unter Tel. 04331-2021245

**Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)**

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an [boening.msb@utsev.de](mailto:boening.msb@utsev.de).

**Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung**

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: [paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de](mailto:paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de)

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf